

Wahlleistungsvereinbarung

zwischen

der
Klinikum Bayreuth GmbH und
Preuschwitzer Str. 101
95445 Bayreuth

Patientendaten deutlich ausfüllen

Name: _____

Geburtsdatum: _____

Aufnahme-Nr.: _____



über die Gewährung gesondert zu berechnender Wahlleistungen zu den in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und im Pflegekostentarif genannten Bedingungen:

() **Gesondert berechenbare ärztliche Wahlleistungen**

Eine Vereinbarung über wahlärztliche Leistungen erstreckt sich auf alle an der Behandlung des Patienten beteiligten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses, soweit diese zur gesonderten Berechnung ihrer Leistungen im Rahmen der vollstationären und teilstationären sowie einer vor- und nachstationären Behandlung (§ 115a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berechtigt sind, einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses. Dies gilt auch soweit die ärztlichen Wahlleistungen vom Krankenhaus berechnet werden. Die Liquidation erfolgt nach der GOÄ/GOZ in der jeweils gültigen Fassung.

() **Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer St.11/17**

(gilt nur für die Betriebsstätte Klinikum) 135,00 EUR Zuschlag je Berechnungstag

() **Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer St. 32**

(gilt nur für die Betriebsstätte Klinikum) 42,63 EUR Zuschlag je Berechnungstag

() **Unterbringung in einem 1-Bett-Zimmer**

(gilt nur für die Betriebsstätte Hohe Warte) 68,76 EUR Zuschlag je Berechnungstag

() **Unterbringung in einem 2-Bett-Zimmer**

(gilt nur für die Betriebsstätte Hohe Warte) 29,79 EUR Zuschlag je Berechnungstag

() **Unterbringung und Verpflegung einer**

medizinisch nicht notwendigen Begleitperson 70,00 EUR Zuschlag je Berechnungstag.

Wichtige Hinweise zu der Vereinbarung von Wahlleistungen:

Die zwischen dem Krankenhaus und dem Patienten vereinbarten gesondert berechenbaren Wahlleistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden. Diese Vereinbarung umfasst neben vollstationären Leistungen, auch diejenigen Leistungen, die vor- bzw. nachstationär im Sinne des § 115a SGB V erbracht werden. Im Falle wiederkehrender, tagesstationärer Leistungserbringung erstreckt sich diese Vereinbarung auf den gesamten Behandlungsfall. In Entbindungsfällen erstreckt sich die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Mutter nicht auf das Neugeborene. Für das Neugeborene bedarf es einer gesonderten Wahlleistungsvereinbarung. Das Krankenhaus kann den Abschluss einer Wahlleistungsvereinbarung bei Patienten, welche die Kosten einer früheren Krankenhausbehandlung nicht bzw. trotz Fälligkeit verspätet gezahlt haben, ablehnen. Das Krankenhaus kann die Erbringung von Wahlleistungen sofort vorübergehend einstellen, soweit und solange dies für die Erbringung der allgemeinen Krankenhausleistungen gegenüber anderen Patienten erforderlich wird; im Übrigen kann die Vereinbarung vom Patienten an jedem Tag zum Ende des folgenden Tages gekündigt werden; aus wichtigem Grund kann die Vereinbarung von beiden Teilen ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die zwischen dem Patienten und dem Krankenhaus vereinbarten wahlärztlichen Leistungen werden im Rahmen der personellen und sachlichen Möglichkeiten des Krankenhauses erbracht, soweit dadurch die allgemeinen Krankenhausleistungen nicht beeinträchtigt werden. Die gesondert berechenbaren ärztlichen Wahlleistungen werden grundsätzlich vom Leiter einer Fachabteilung (Wahlarzt) persönlich erbracht. Sofern eine Vertretung bzw. Delegation wahlärztlicher Leistungen – außerhalb des Kernbereiches - zulässig ist, erfolgt die Leistungserbringung im Rahmen der Vorgaben der Gebührenordnungen (§ 4 GOÄ / § 4 GOZ) unter Umständen auch durch ständige ärztliche Vertreter der Wahlärzte oder unter Aufsicht oder nach fachlicher Weisung der Wahlärzte oder ihrer ständigen ärztlichen Vertreter durch einen nachgeordneten Arzt.

Für den Fall der unvorhersehbaren Verhinderung eines Wahlarztes erklärt sich der Patient mit der Übernahme von dessen Aufgaben durch seinen ständigen ärztlichen Vertreter einverstanden. Die Wahlärzte des Klinikums und deren ständige ärztliche Vertreter ergeben sich aus der Anlage („Liste der Wahlärzte“) zu dieser Vereinbarung.

Steht in Fällen der unvorhersehbaren Verhinderung des Wahlarztes auch der jeweilige ständige ärztliche Vertreter nicht zur Verfügung, stimmt der Patient einer Behandlung durch andere Ärzte ebenfalls zu. Ein Anspruch auf wahlärztliche Vergütung entfällt jedoch, sofern keine abweichende individualvertragliche Vereinbarung getroffen wird.

Für Wahlleistungen besteht kein gesetzlicher Krankenversicherungsschutz. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen ist der Patient grundsätzlich, unabhängig eines eventuellen Erstattungsanspruches gegen einen Versicherer, als Selbstzahler zur Entrichtung des Entgeltes verpflichtet.

Die Vereinbarung von Wahlleistungen kann daher eine erhebliche finanzielle Mehrbelastung bedeuten. Der Patient bestätigt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung die „Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen“ sowie die „Liste der Wahlärzte“, dass dem Patienten vor der Unterzeichnung zur Kenntnis gebracht wurden; diese sind Teil dieser Vereinbarung. Die Unterrichtung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen erfolgte durch den/die Krankenhausmitarbeiter/in Herrn/Frau: _____

Bayreuth, den _____ um _____ Uhr _____
Datum Uhrzeit (Unterschrift Krankenhausmitarbeiter) (Unterschrift Patient)

Ich handle als Vertreter mit Vertretungsvollmacht: _____

Stellung und Unterschrift des Vertreters